

§ 4 Oö. LKommGebV 2013 § 4

Oö. LKommGebV 2013 - Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Entsenden andere am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörden Amtorgane, so sind von der die Amtshandlung führenden Behörde gemäß § 77 Abs. 5 AVG Kommissionsgebühren nach den für die entsendeten Organe geltenden Tarifen als Barauslagen einzuheben und dem Rechtsträger, dem die entsendeten Verwaltungsorgane zugehören, zu übermitteln.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at